

Geschäftsordnung für den Beirat des



Erstellt von: Fanprojekt Magdeburg
Wilhelm-Kobelt-Straße 35
39108 Magdeburg

Magdeburg, den 22.07.2009

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| PRÄAMBEL | 3 |
| I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| § 1 Name | 4 |
| § 2 Allgemeine Grundsätze | 4 |
| § 3 Zweck und Aufgabe des Beirates | 4 |
| II MITGLIEDSCHAFT IM BEIRAT DES FP MAGDEBURG | 5 |
| § 4 Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft | 6 |
| § 6 Rechte der Mitglieder | 6 |
| § 7 Pflichten der Mitglieder | 6 |
| III ORGANISATION | 7 |
| § 8 Wahl des Vorsitzenden/Stellvertreters | 7 |
| § 9 Sitzungen und Aktivitäten | 7 |
| § 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung | 8 |
| § 11 Bekanntmachungen und Dokumentation | 8 |
| § 12 Gültigkeit und Änderungen | 8 |

PRÄAMBEL

Das Fanprojekt Magdeburg existiert seit dem 01.09.2008 und greift nach der Kontaktaufnahme, Bekanntmachung sowie der gemeinsamen Umgestaltung des Fanhauses in der Wilhelm-Kobelt-Straße 35 die Empfehlung des NKSS und der Koordinationsstelle der Fanprojekte bei der dsj auf und etabliert den Beirat für das Fanprojekt Magdeburg.

Der Beirat unterstützt das Fanprojekt Magdeburg beim Aufbau und der Entwicklung der inhaltlichen Strukturen und bietet dem Fanprojekt die Möglichkeit, auf das Expertenwissen verschiedener Akteure zurückzugreifen, um so noch umsichtiger und kompetenter agieren zu können. Zur Erfüllung und Wahrung der Aufgaben des Beirates des Fanprojekts Magdeburg fungiert folgendes Statut.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Beirat trägt den Namen „Beirat des Fanprojektes Magdeburg“. Träger des Fanprojektes Magdeburg ist der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Beirat des Fanprojektes Magdeburg ist ein beratendes und empfehlendes Gremium. Er begleitet die Umsetzung des Projektes und versteht sich als Berater für besondere Sachverhalte, die grundsätzliche Bedeutung haben oder eine aktuelle Brisanz darstellen.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Beirates

Der Beirat fördert und begleitet die Arbeit des Fanprojektes Magdeburg durch kritische Reflexion und gibt Anregungen für Projektumsetzungen. Er begleitet und unterstützt die Arbeit des Fanprojektes mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen.

Dies kann geschehen durch:

- Herstellung von Kontakten zu Personen des öffentlichen Lebens, die eine Bereicherung der Arbeitsinhalte des Fanprojektes zur Folge haben könnten,
- Bekanntmachung der Arbeitsinhalte des Fanprojektes,
- öffentliche Stellungnahme zur Arbeit des Fanprojektes.

Der Fanprojektbeirat wirkt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung an der strategischen Ausrichtung und wichtigen Entscheidungsprozessen des Fanprojektes Magdeburg mit.

II Mitgliedschaft im Beirat des FP Magdeburg

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Fanprojektbeirat sind natürliche Personen sowie Vertreter von Institutionen. Die Zusammensetzung des Beirates erfolgt aufgrund der Berufung durch den PARITÄTISCHEN auf der Basis des Vorschlages durch den Beirat selbst. Mitglieder des Beirates des Fanprojektes Magdeburg sind:

- Vertreter der Mittelgeber des Fanprojektes:
 - Deutscher Fußballbund – Kommission für Prävention und Sicherheit
 - Landeshauptstadt Magdeburg – Jugendamt
 - Ministerium für Gesundheit und Soziales
- Präsidium des 1. FC Magdeburg
- 2 Fanvertreter:
 - Vorsitzende des FanRat e.V.
 - Vertreter der aktiven Fanszene
- Koordinationsstelle der Fanprojekte bei der dsj (KOS)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
- Deutsche Sportjugend
- Stadtmagazin DATE´s
- Forum Gestaltung
- Polizei

Die Mitglieder sind berechtigt, neue Mitglieder vorzuschlagen. Der Beirat besteht aus höchstens 15 Personen.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Berufung der Mitglieder erfolgt jeweils für zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat entscheidet über weitere neue Mitglieder. Bei der Berufung von Mitgliedern in den Beirat wird darauf geachtet, dass diese der Arbeit des Fanprojektes nahe stehen und verschiedene gesellschaftliche Bereiche vertreten sind. Die Mitglieder des Beirates können ihre Tätigkeit jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Träger des Fanprojekt Magdeburg niederlegen.

Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder des Beirates des Fanprojektes Magdeburg haben das Recht auf Information zu der Projektarbeit. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Erklärungen und Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden. Alle Mitglieder haben in den Sitzungen freies Rederecht und können Themen entsprechend der Geschäftsordnung einbringen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Beiratsmitglied des Fanprojektes Magdeburg ist zur gewissenhaften und vertrauensvollen Mitarbeit verpflichtet. Die Mitglieder sollten regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder verpflichten sich daher zur Verschwiegenheit.

III ORGANISATION

§ 8 Wahl des Vorsitzenden/Stellvertreters

Das Fanprojekt ist für die Organisation der Beiratssitzungen zuständig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Sitzungen und Aktivitäten

Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Neben den Beiratsmitgliedern nehmen grundsätzlich wenigstens eine VertreterIn des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt und wenigstens ein Vertreter des Fanprojektes an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat spricht im Sinne von § 3 dieser Geschäftsordnung Empfehlungen für die Arbeit des Fanprojektes aus.

In der ersten Sitzung jeden Jahres werden die nächsten Termine mit den Beiratsmitgliedern abgestimmt. Die Beiratssitzung wird protokolliert. Das Protokoll geht allen Beiratsmitgliedern in Abschrift zu.

Die Beiratssitzungen werden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung durch das Fanprojekt einberufen. Im Anschluss können die Beiratsmitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung vornehmen. Die ergänzte Tagesordnung wird durch das Fanprojekt an jedes Beiratsmitglied sowie die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem Termin versendet. Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf mündlichen Antrag geändert und/oder erweitert werden. Über die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung abgestimmt. Punkte für die Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden.

Der Beirat ist ebenfalls einzuberufen, wenn es der Vorstand des Trägervereins oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Auf Einladung können nach Zustimmung durch den Beirat auch Dritte an einzelnen Tagesordnungspunkten der Beiratssitzungen beratend teilnehmen. Mit einfacher Mehrheit entscheidet der Beirat über die Zulassung von Gästen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Der Beirat ist - soweit es geht, regelmäßig über das Geschehen der Arbeit des Fanprojektes zu informieren.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird dieses als Ablehnung gewertet.

Abstimmungen sind in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Die Auszählung erfolgt in diesem Fall durch zwei vom Vorsitzenden und/oder dessen StellvertreterIn bestimmte Beiratsmitglieder.

§ 11 Bekanntmachungen und Dokumentation

Ein Mitarbeiter des Fanprojektes erstellt die Niederschrift mit den folgenden Inhalten: Ort, Datum, Zeitraum, Teilnehmer, Diskussionsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle werden an alle Beiratsmitglieder versendet. Bei besonderen Anlässen wird im Beirat über die Stellungnahme zu bestimmten Themen abgestimmt.

§ 12 Gültigkeit und Änderungen

Die Beiratsmitglieder erkennen die Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage an. Änderungen der Geschäftsordnung können von den Beiratsmitgliedern beraten und beschlossen werden. Die Geschäftsordnung wird gültig mit mindestens 2/3 Zustimmung der Beiratsmitglieder. Bei Änderungen dieser Geschäftsordnung ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit erforderlich.